

Allgemeines

Rundschreiben Nr. 35/2020

Durchwahl 8 00 06-61
JS/AS

27. Oktober 2020

Quarantänepflicht des Personals im Güter- und Personentransport

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie mit Rundschreiben Nr. 30/2020 mitgeteilt, sieht die neue Muster-Verordnung zum vorbeugenden Coronaschutz auch für das Bordpersonal in der Binnenschiffahrt die Verpflichtung vor, sich in Quarantäne zu begeben, wenn es sich länger als 72 Stunden in einem ausländischen Risikogebiet aufgehalten hat.

Aufgrund von Nachfragen unserer Mitglieder fasse ich folgende Punkte noch einmal kurz zusammen:

1. Zweck und Umsetzungszeitpunkt der Muster-Verordnung

Was die neue Musterverordnung bezweckt und bis wann sie umgesetzt werden sollte, finden Sie auf der Website der Bundesregierung ganz gut dargestellt: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/musterquarantaeneverordnung--1798178>

Die neue Muster-Quarantäneverordnung stellt eine gemeinsame Arbeitshilfe für alle Länder dar. Auf dieser Basis sollen sodann die Länder im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeit entsprechende eigene Regelungen erlassen. Diese Regelungen der Länder können dann allerdings länderspezifisch notwendige Unterschiede aufweisen. Einreisende müssen daher auf jeden Fall die Bestimmungen des für sie jeweils zuständigen Bundeslandes beachten.

Das gilt auch für den Zeitpunkt des Inkrafttretens: Die Regeln treten zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Länder ihre jeweiligen Verordnungen anpassen. Auch hier müssen die Bestimmungen des jeweiligen Bundeslandes beachtet werden. Es ist jedoch geplant, dass die Regelungen der verschiedenen Länder zum 8. November 2020 in Kraft treten werden.

Die derzeit gültigen Schutzverordnungen der Bundesländer zeigen teilweise erhebliche Unterschiede. Im Grundsatz fußen sie aber auf einer Muster-Verordnung, die im April 2020 verabschiedet wurde.

2. Anlagen zum Rundschreiben Nr. 30/2020 (Tabellarische Übersicht und Erläuterungen zum Stand der Schutzverordnungen in den Ländern)

Bitte ignorieren Sie die von DSLV, BGL und anderen Speditions- und Logistikverbänden erstellte Übersicht und die weiteren Erläuterungen zu den Sachständen der Schutzverordnungen in den Bundesländern. Diese Unterlagen, die wir mit Rundschreiben Nr. 30/2020 am 16.10.2020 als Anlage versendet haben, sind teilweise fehlerhaft (z.B. für Rheinland-Pfalz) und außerdem inzwischen veraltet. Wie im Rundschreiben Nr. 30/2020 bereits erwähnt: Welche Einreise- und Quarantänebestimmungen konkret gültig sind, muss tagesaktuell auf der

Website des jeweiligen Bundeslandes ermittelt werden, da die Länder ihre Verordnungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten aktualisieren.

3. Anwendungsbereich der Quarantänebestimmungen in der Muster-Verordnung

Es wurde die Frage gestellt, ob die Quarantäneverpflichtung auch für das Personal mit ausländischer Staatsbürgerschaft gilt oder für Schiffsbesatzung, die ihren Wohnsitz im Ausland hat. Beides ist zu bejahen: Die Verpflichtung zur sog. Absonderung gilt unabhängig vom Wohnsitz oder von der Staatsangehörigkeit für sämtliche „Personen, die auf dem Land-, See-, oder Luftweg aus dem Ausland einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor Einreise in einem Risikogebiet im Sinne des Absatzes 4 aufgehalten haben“, vgl. § 1 Abs. 1 der Muster-Verordnung.

Es wurde die Frage gestellt, ob das Schiff als Quarantäneort betrachtet werden könnte, an dem die sog. Absonderung stattfinden könnte. Hier muss die Antwort lauten: Ja, das könnte sein, macht aber unter Umständen nicht viel Sinn. § 1 Abs. 1 der Muster-Verordnung bestimmt nämlich:

„Die Personen sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von zehn Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern; dies gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind. Den in Satz 1 genannten Personen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören.“

Wenn man das Schiff als „eine andere, die Absonderung ermöglichende Unterkunft“ betrachtet, kann das Schiff als Quarantäneort dienen. Damit wird das Schiff unter Umständen allerdings für die Dauer der Quarantäne de facto aus dem Verkehr gezogen, da die Quarantänepflichtigen keinen Kontakt zu Dritten haben dürfen. Personalwechsel, Landgänge oder Kontakte an Umschlagstellen dürfen also für mehrere Tage nicht erfolgen.

Derzeitige Beschränkungen in einzelnen Bundesländern

Eine Internet-Recherche hat am 27. Oktober 2020 ergeben, dass drei Bundesländer die 72-Stunden-Regelung für das Personal im Güterverkehr bereits anwenden. Zwei Bundesländer haben gar keine Ausnahmeregeln für Personal im Gütertransport in ihren Schutzverordnungen:

1. Hessen

In Hessen lautet die derzeit gültige Regelung in § 2 Abs. 2 Nr. 1:

„Von § 1 Abs. 1 Satz 1 nicht erfasst sind Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren und Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren und sich dafür *weniger als 72 Stunden* in einem Staat nach § 1 Abs. 4 aufgehalten haben oder sich zu diesem Zweck *weniger als 48 Stunden* in Hessen aufhalten“

Die ab 08.11.2020 gültige Verordnung übernimmt diese Regelung sinngemäß. § 2 Abs. 2 Nr. 2 lautet:

„Von § 1 Abs. 1 Satz 1 nicht erfasst sind Personen die sich im Rahmen ihrer Tätigkeit als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Luft-, Schiffs-, Bahn- oder Fernbusverkehrsunternehmen oder als Besatzung von Flugzeugen, Schiffen, Bahnen und Bussen *weniger als 72 Stunden* in einem Staat nach § 1 Abs. 4 aufgehalten haben oder sich zu diesem Zweck *weniger als 48 Stunden* in Hessen aufhalten“

Mir wurde von Kollegen aus der Luftverkehrswirtschaft berichtet, dass diese Regelung in der Luftfahrt bereits zu Komplikationen geführt hat. Mir ist jedoch kein Fall bekannt, dass Schiffsbesatzungen bei Erreichen der hessischen Landesgrenze unter Quarantäne gestellt worden wären.

2. Berlin

Eine wortgleiche Regelung wie in Hessen gibt es in Berlin. Dort ist die Quarantänepflicht in § 8 der sog. Sars-CoV-2-Infektionsschutzverordnung vom 20.10.2020 geregelt. In § 8 Abs. 2 heißt es:

„Von § 8 Absatz 1 Satz 1 nicht erfasst sind Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend andere Personen, Waren und Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren und sich dafür weniger als 72 Stunden in einem Staat nach § 8 Absatz 4 aufgehalten haben oder sich zu diesem Zweck weniger als 48 Stunden im Land Berlin aufhalten“

3. Saarland

Im Saarland ist die Quarantänepflicht in der „Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus“, zuletzt geändert am 16. Oktober 2020, geregelt. § 1 regelt die Verpflichtung zur Absonderung bei der Wiedereinreise aus einem ausländischen Risikogebiet. Eine ausdrückliche Sonderregelung für Personal im Güterverkehr gibt es nicht. Dieses fällt aber ggf. unter die allgemeine Ausnahmeregelung in § 3 Abs.2 Nr. 3:

„Von § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht erfasst sind Personen, die sich weniger als 72 Stunden in einem Risikogebiet nach § 1 Abs. 4 aufgehalten haben oder deren Aufenthalt im Bundesgebiet weniger als 24 Stunden andauert“

4. Hamburg

In Hamburg ist die Pflicht zur Quarantäne in § 35 der vom 26.10.2020 bis 31.11.2020 gültigen Schutz-Verordnung geregelt. Dort gibt es keine Ausnahmeregelung für Personal im Güter- oder Personentransport. In Abs. 4 wird lediglich bestimmt: „In begründeten Fällen können Befreiungen von den Pflichten nach § 35 Absatz 1 zugelassen werden, sofern dies unter Abwägung aller betroffenen Belange vertretbar ist.“ So ist es in Hamburg z.B. zulässig, dass Seeleute aus dem Ausland einreisen, um sich auf direkter Durchreise zu ihrem Schiff zu begeben: <https://www.hamburg.de/hphc/13906852/faq-seeleute-corona/>

Regelungen weiterer ausgewählter Länder

1. In **Rheinland-Pfalz** gibt es zurzeit keine Beschränkungen für das Personal im Gütertransport. Die zuletzt am 26.10.2020 geänderte Coronaschutzverordnung bestimmt in § 19 Abs. 4 Nr. 1: „Von § 19 nicht erfasst sind Personen, die sich im Rahmen ihrer Tätigkeit als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Luft-, Schiffs-, Bahn- oder Busverkehrsunternehmen oder als Besatzung von Flugzeugen, Schiffen, Bahnen und Bussen in einem Gebiet nach § 19 Abs. 4 aufgehalten haben“
2. In **NRW** gibt es aktuell ebenfalls keine Beschränkungen bei der Freizügigkeit des Bordpersonals. § 3 der Coronaeinreiseverordnung vom 07.10.2020 bestimmt die grundsätzliche Quarantänepflicht. § 3 Abs. 4 Nr. 1 besagt aber: „Von den Verpflichtungen nach Absatz 1 nicht erfasst sind ferner Personen, die bei der Einreise beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren“
3. In **Bayern** gilt wortgleich die Regelung aus NRW: „Von § 1 Abs. 1 Satz 1 nicht erfasst sind Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren und Güter auf der

Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren“, vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 1 der Einreise-Quarantäneverordnung vom 22.10.2020.

4. Absolute Freizügigkeit des Personals gilt auch derzeit in **Baden-Württemberg**: Die „Corona-Verordnung Einreise, Quarantäne und Testung“ vom 17.10.2020 regelt in § 4 Abs. 1 Nr. 1 wortgleich zu NRW und Bayern die vollständige Quarantänerfreiheit.
5. In **Bremen** ist die Quarantänepflicht für Einreisende in § 20 der ab 06.10.2020 gültigen Coronaschutzverordnung geregelt. In der Verordnung selber gibt es hiervon keine Ausnahmeregelung für den Gütertransport. Gut versteckt – und deshalb häufig übersehen – gibt es jedoch in der Anlage zu § 22 Abs. 2 (allg. Ausnahmen) den Hinweis, dass Transport und Verkehr als sog. Kritische Infrastruktur zu betrachten und deshalb von der Quarantänepflicht auszunehmen ist.

Alternativvorschläge aus den Ländern: 5-Tage-Frist, 7-Tage-Frist

In Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg wird zurzeit diskutiert, ob für die Binnenschifffahrt eine gesonderte Regelung mit einer anderen Frist in die Coronaschutzverordnungen aufgenommen werden soll. Erste (informelle) Vorschläge an den BDB lauteten, eine Quarantänepflicht nach *120 Stunden* anzuordnen. Der BDB hat dies mit dem Hinweis abgelehnt, dass eine 5-Tage-Frist ebenso wie die 72-Stunden-Regelung zu knapp bemessen ist, wenn die vergleichsweise langsamen Fahrtzeiten des Schiffes, die mitunter tagelangen Wartezeiten an den Terminals und Umschlagstellen und die Dauer des Be- und Entladevorgangs berücksichtigt werden. Auch der hierauf (ebenfalls informell) erfolgte Alternativvorschlag, für die Binnenschifffahrt eine *168-Stunden-Frist* (= 7 Tage) vorzusehen, musste im Hinblick auf die Donauverkehre und die mitunter bis zu sieben Tage dauernden Wartezeiten an Terminals in Rotterdam abgelehnt werden.

Die Position des BDB lautet unverändert, dass die Freizügigkeit des Personals im Waren-, Güter- und Personentransport uneingeschränkt gegeben sein muss. Dies entspricht auch dem sog. „Green-lane“-Abkommen in Europa. Nur für den Fall, dass diese fristlose Freizügigkeit tatsächlich zu Gunsten einer 72-Stunden-Regelung aufgegeben wird, müsste man sich – quasi zur Schadensbegrenzung – auf eine spezielle Fristenregelung einlassen. Die Frist sollte dann aber binnenschiffahrtstfreundlich wenigstens 14 Tage betragen.

Für den 28. Oktober 2020 ist eine weitere Bund-Länder-Konferenz vorgesehen, wo das Thema der speziellen Fristen für die Binnenschifffahrt angesprochen werden könnte. Die Rheinanliegerländer wollen über das weitere Vorgehen dem Vernehmen nach am 4. November 2020 konferieren.

Ich halte Sie über die weiteren Entwicklungen informiert.

Mit freundlichen Grüßen



Jens Schwanen
Geschäftsführer